

Kommentar

zu dem Interview mit Georg D. Falk zur Rolle Fritz Bauers und den Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit

„Reine Helden braucht nur die Ikonographie“

in: *Betrifft Justiz* Nr.125/ März 2016-05-01

von U. Dittmann

Im Bulletin des Fritz Bauer Institutes vom Herbst 2015 (Einsicht 14) hatte Georg Falk einen Beitrag über Fritz Bauer mit dem Titel „Der ungesühnte Justizmord an Stanislaw Janczyszyn – Zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die hessische Justiz im Jahre 1964“ geschrieben.

Georg Falk ist Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt gewesen und Mitglied des Hessischen Staatsgerichtshofes. Er leitete eine Forschungsgruppe zur Geschichte des OLG Frankfurt am Main.

In dem Beitrag wirft Falk Fritz Bauer vor, Verfahren gegen NS-Richter unnötig eingestellt zu haben: *„Deshalb gilt es festzustellen: Nach den Gesamtumständen hätte der GStA im Februar 1964 den Antrag auf gerichtliche VU stellen müssen. Er konnte es dem Untersuchungsrichter überlassen, aufzuklären, ob das Todesurteil gegen Stanislaw Janczyszyn vollzogen worden war.*

Die fachlich verfehlte und aus heutiger Sicht unverständliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen dieses Justizmordes setzt fort, was wenige Jahre vorher bundesweit massenhaft geschehen war. Ermittlungsverfahren gegen im Zuge der ‚Blutrichterkampagne‘ der DDR beschuldigte Juristen waren eingestellt worden. Auch in Hessen hatte der GStA Verfahren gegen mehr als hundert an Todesurteilen beteiligte NS-Richter eingestellt.

Es begründet eine Tragik, dass ausgerechnet Fritz Bauer, der immer wieder gegen die Unzulänglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen ins Feld gezogen ist, seinerseits bei unter Mitwirkung ‚von kleinen Staatsanwälten, von kleinen Landgerichtsräten‘ gefällten Todesurteilen den Kampf nicht wirklich aufgenommen hat. Die Gründe dafür herauszuarbeiten bedarf es weiterer gründlicher Untersuchungen.“ (1)

Liegt hier tatsächlich eine Tragik von Fritz Bauer vor oder ist es eine Frage von Realitätssinn und Machbarkeit? Nun hat Ronen Steinke in einem Beitrag sehr differenziert die Gründe geschildert, die Bauer hierzu bewogen haben. (2) Er weist auf die schlechten

Erfolgsaussichten hin, die die Verfahren angesichts der damaligen Rechtsprechung des BGHs hatten. (3) Dies lässt Falk jedoch nicht gelten. In einem Interview in der juristischen Fachzeitschrift „Betrifft: Justiz“ meint er, er selbst habe sich „lange mit der intellektuell wie juristisch wenig überzeugenden Formel abgefunden, Bauer habe nicht anders gekonnt. Wenn das richtig wäre, dann hätten – zu Ende gedacht – auch die anderen Juristen, die diese Justiztäter ungeschoren davonkommen ließen, ‚nicht anders gekonnt‘“. (4)

Immerhin weist Falk auch auf die günstigen Rahmenbedingungen hin, die Bauer damals gehabt hätte. Große Teile der SPD sowie sein Ministerpräsident hätten hinter ihm gestanden. Bauer hätte es wenigstens versuchen können. (5) Dass Bauer Verfahren gegen NS-Juristen wegen der „Euthanasiemorde“ angeklagt hatte, lobt er, sieht jedoch einen Unterschied zu den „NS-Blutrichtern“. Bei den „Euthanasiemorden“ „ging es aber nicht um richterliche Urteilstätigkeit; es ging nicht um sog. ‚NS-Blutrichter‘, sondern um Behördenhandeln der OLG-Präsidenten und GenStAe und ihrer Vertreter.“ (6)

Auf die Frage, ob Bauer wirklich eine Chance gehabt hätte, die Justizmörder ihrer gerechten Strafe zuzuführen, antwortet Falk: *„Das weiß ich nicht. Aber von einem bin ich überzeugt: Anklagen gegen die Justiztäter wären gewiss auf Widerstände gestoßen, aber sie waren ganz ohne Zweifel möglich.... Es ist eine Mär, die NS-Richter hätten wegen der Rechtsprechung des BGH nicht angeklagt werden dürfen. Dass ausgerechnet der brandenburgische Generalstaatsanwalt - einer der maßgeblichen Verweigerer jedes rationalen Diskurses – das Gegenteil behauptet, ist schon ziemlich grotesk. Er müsste es wissen, wenn er sein eigenes Lehrbuch zur Hand nimmt.“* (7)

Auf die Frage, weshalb die Diskussion darüber erst jetzt käme, antwortet Falk recht polemisch: *„Ob sie (die Diskussion, U.D.) überhaupt kommt, wird man sehen. Die Bauer-Gemeinde versucht sie jedenfalls zu verhindern und scheut nicht einmal vor abwegigen Positionen zurück. Es war zu erwarten, dass dieser Versuch, eine kritische Diskussion über die Einstellungspraxis Bauers Anfang der Sechzigerjahre anzuregen, auf Widerspruch stoßen würde. Aber bis heute ist gegenüber meiner juristischen Bewertung ein sachlicher Widerspruch nicht erfolgt. Von tatsächlichen oder vermeintlichen Bauer-Freunden, die jegliches Hinterfragen bereits als Demontage ihres Idols ansehen, wird lediglich versucht, eine Diskussion zu verhindern.“* (8) *„Und Bauers Bedeutung wird nicht relativiert, wenn problematisches Berufshandeln angesprochen wird. Reine Helden braucht nur die Ikonographie.“* (9)

Liegt hier ein problematisches Berufshandeln von Bauer vor? Oder wird ihm etwas unterstellt? Was ist mit Bauer-Gemeinde gemeint, wer gehört außer dem brandenburgischen Generalstaatsanwalt noch dazu? Geht es hier nur um Heldenverehrung?

Nun, sachlich greift Falk die Einstellungspraxis von Bauer angesichts der Einstellung von Verfahren gegen NS-Juristen auf, die Todesurteile gefällt hatten. Diese Fälle sind allgemein bekannt. Falk interpretiert das neu. Bauer hätte hier nicht wirklich den Kampf gegen diese NS-Juristen aufgenommen. Das Argument, Bauer habe angesichts der restriktiven Rechtsprechung des BGH nicht anders gekonnt, lässt er nicht gelten. Für ihn muss es also andere Gründe geben.

Was könnte das sein? Hat Bauer vielleicht wirklich Nachsicht mit NS-Juristen gehabt? Vielleicht ein Korpsgeist? Was sollte es sonst sein? Oder schon Resignation? Andererseits nimmt zahlreiche andere Verfahren auf, zu Auschwitz, zur NS-„Euthanasie“, er kämpft also weiter.

Ingo Müller, der Verfasser des Buches „Furchtbare Juristen“ – des Standardwerkes zur Aufarbeitung der NS-Justiz - äußert sich zu dem Aufsatz von Georg Falk folgendermaßen: *„Mir scheinen die damaligen Einstellungen für Rechtsbeugungsverfahren nachvollziehbar, vielleicht ein Zeichen für Bauers Resignation. Bauer hätte sich damit verkämpft, wie schon sein (ähnlich bewundernswerter) Berliner Kollege GeSta Günther. Daraus Sympathie mit den belasteten Berufskollegen zu schließen, scheint mir absurd.“* (10)

Problematische Zeitungsartikel

Der Aufsatz von Georg Falk hatte in der Presse ein großes Echo gefunden. Die Schlagzeilen waren *„Fritz Bauer verschonte Nazirichter“- Aktenfund: Nazijäger Fritz Bauer stellte rund 100 Verfahren ein, so ein Exrichter des OLG Frankfurt* (TAZ vom 26.10.2015), *„Manche Juristen ließ er davonkommen“ – Aktenfunde zu früherem Generalstaatsanwalt und Nazi-Jäger Fritz Bauer werfen Fragen auf* (Gießener Allgemeine vom 26.10.2015), *„Heikle Aktenfunde zu Nazijäger Fritz Bauer“* (Spiegel-online vom 23.10.2015), *„Rätsel um Fritz Bauer“* (Spiegel vom 24.10.2015) usw. Nun ist zu sagen, dass es gar keine neue Aktenfunde sind, alles war bekannt. Falk interpretiert es nur neu. Michael Brumlik spricht in einem sehr oberflächlichen Artikel in der TAZ von *„Existentieller Tragik?“ – „Neues zum Fall des Generalstaatsanwalts Fritz Bauer“* (TAZ vom 3.11.2015).

Alles nur „schlechter Journalismus“, wie Professor Wolfgang Naucke vom Institut für Juristische Zeitgeschichte in Hagen ausführt? (11) In der Sache gibt er jedoch Georg Falk

recht. Fritz Bauer hätte durchaus die Anklagen erheben sollen, auch wenn die Erfolgsaussichten gering waren. Vielleicht hätte er doch etwas bewirken können. So haben sich bestimmte juristische Entwicklungen verzögert, die erst viele Jahre später zur Geltung kamen.

Andererseits ist an den Artikeln zu sehen, wie der Beitrag von Falk wirkte. Er stellte die grundsätzliche Haltung von Bauer zur Aufarbeitung des NS-Unrechts letztlich in Frage. Nur die FAZ bemüht sich um eine differenzierte Sichtweise: *„Integrität Fritz Bauers ist nicht beschädigt“ – Diskussion über eingestelltes Verfahren gegen NS-Juristen* (FAZ vom 27.10.2015).

Abwehr von Kritik

Wie dem Interview von Georg Falk in der Zeitschrift „Betrifft: Justiz“ zu entnehmen ist, lässt er eine Kritik an seiner Position nicht zu, sondern ordnet dies einer ominösen „Bauer-Gemeinde“, die jegliche Diskussion darüber verhindern möchte. Zu dieser Bauer-Gemeinde scheint selbst Ronen Steinke zu gehören, der selbst Jurist ist und sehr differenziert sich mit dem Falk-Artikel auseinandergesetzt hat. – Falk entwickelt hier eine Polemik, die der Sache sicher nicht zuträglich ist.

Weitere Positionen

Um eine gewisse Sachlichkeit und Fachkenntnis in die Thematik einzubringen, hat sich der Fritz Bauer Freundeskreis Rat eingeholt von Juristen, die sich mit der Fragestellung der Aufarbeitung von NS-Justizverbrechen schon lange beschäftigt haben. Sicherlich sind sie keiner „Bauer-Gemeinde“ zuzuordnen. Die Antworten sind sehr unterschiedlich. Und doch lassen sie sich in gewisser Weise miteinander verbinden.

Auf die Anfrage des Freundeskreises antwortete Ingo Müller: *„Ich teile Ihre Auffassung. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes war ja so, dass nicht ein einziger der Blutrichter und –staatsanwälte rechtskräftig verurteilt werden konnte. Am 30. April 1968 hob der in Berlin ansässige 5.Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Verurteilung des Volksgerichtshofs-Richters Hans Joachim Rehse mit der Begründung auf, einem damals ‚politisch verblendeten Richter‘ könne kein Rechtsbeugungsvorsatz nachgewiesen werden.... Mir scheinen die damaligen Einstellungen für Rechtsbeugungsverfahren nachvollziehbar, vielleicht ein Zeichen für Bauers Resignation. Bauer hätte sich damit verkämpft, wie schon sein (ähnlich bewundernswerter) Berliner Kollege GeSta Günther. Daraus Sympathie mit den belasteten Berufskollegen zu schließen, scheint mir absurd.“* (12)

Einen anderen Schwerpunkt legt Prof. Wolfgang Naucke vom Institut für juristische Zeitgeschichte: *„Die Debatte zwischen Falk und Steinke finde ich außerordentlich wichtig. Diese Debatte macht – für meine Begriffe: endlich – auf die Bedeutung der fachjuristischen Situation für die Beurteilung des fachjuristischen Verhaltens von Fritz Bauer aufmerksam. Es ist schlechter Journalismus zu formulieren, Bauer habe NS-Richter verschonen wollen. Es ging um eine an der Rechtsprechung orientierte Urteilsprognose. Solche Prognosen sind stets schwierig, verlangen genaues juristisches Wissen. Die Techniken, mit denen die höchstrichterliche Rechtsprechung NS-Richter vor Strafe bewahrte, waren durchdacht, aber kompliziert, sodass man, wie bei jeder komplizierten Rechtslage, Lücken hätte ausformulieren und zu einem Verfahrensbeginn hätte nutzen können. Die Argumentation von Steinke setzt dagegen, dass man auf diesem Wege nichts erreicht hätte. Da man einen Versuch nicht machen kann, bleibt offen, welche Prognose zutrifft.*

Vielleicht kommt man weiter, wenn man die Fragestellung ausdehnt. Das Entstehen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zum strafrechtlichen Richterschutz müsste genau geklärt werden. Dabei muss der Hintergrund dieses Entstehens, nämlich das Verhältnis von Staat und Justiz, das Verhalten des Staates zur Unabhängigkeit der Justiz, einbezogen werden.

Konkret: man müsste klären, was die Juristengeneration, zu der Fritz Bauer gehörte, über das Verhältnis von Staat und Justiz und über das Verhältnis von Richter und Gesetz (z. B. von Radbruch) lernte.

Vielleicht zeigt sich dann, dass Fritz Bauers unerhörte Leistung darin bestand, dass er sich von der tief verwurzelten Tradition (Staatsfunktionäre können kein strafwürdiges Unrecht begehen) zu lösen vermochte; vielleicht zeigt sich dann aber auch, dass er eine andere tief verwurzelte Tradition (Richter sind Diener des Gesetzes ohne eigenes Urteil über das Gesetz) nicht überwinden konnte, was seine Urteilsprognose steuerte.

Bei der Erweiterung der Fragestellung muss die Liszt'sche Straftheorie der Prävention, die zur Ausbildungszeit der Bauer-Generation herrschend war und in den 50-er Jahren als fortschrittlich galt, mitberücksichtigt werden. Diese Theorie liess die Bestrafung aktuell fest integrierter früherer Staatskrimineller sinnlos erscheinen. Es bedurfte grosser intellektueller Energie, einen Einbruch in diese Theorie zu begründen und damit die Staatskriminellen strafwürdig erscheinen zu lassen. Für die Richterschaft ist dieser Einbruch nicht sorgfältig formuliert worden. Das gehört zum juristischen Klima, in dem Bauer seine Einstellungsentscheidungen getroffen hat.

Geht die Debatte auf dem hohen juristischen Niveau, das sie jetzt erreicht hat, weiter, wird man die Verläufe in der SBZ/DDR hinzuzunehmen haben. In der Frühzeit von SBZ/DDR

sind NS-Richter und NS-Staatsanwälte in kurzen Prozessen ohne lange theoretische Erörterungen zu hohen Strafen verurteilt worden. Nach der Wende hat die Justiz Kriterien entwickelt, die diese kurzen Prozesse mit Deutlichkeit als Justizunrecht erkennen liessen. Die Frage ist, ob Fritz Bauer diese Kriterien schon zu seiner Zeit hätte entwickeln können. Hält man das für möglich (nach meinem Eindruck liegt diese Für-möglich-halten der Argumentation von Falk zugrunde, ich selbst bin von dieser Möglichkeit überzeugt) dann haben Bauers Einstellungsverfügungen eine dringend notwendige Rechtsentwicklung verzögert. Und es ist diese Verzögerung, die heute die Auffassung nahelegt, die Einstellungsverfügungen seien "richtig" gewesen.“ (13)

Zu Bauers Einstellungen von Verfahren gegen NS-Juristen

Beide Positionen – die von Ingo Müller und von Wolfgang Naucke – haben sicher ihre Berechtigung. Es war damals sehr unwahrscheinlich, dass die Verfahren angesichts der restriktiven Rechtsprechung erfolgreich gewesen wären. Andererseits wäre es rückblickend wünschenswert gewesen, wenn es Bauer trotzdem es versucht hätte. Wolfgang Naucke weist darauf hin, dass so Verzögerungen in der Rechtsprechung zu Unrechtsurteilen entstanden sind, die erst durch die Rechtsprechung zu DDR-Urteilen geändert wurde.

Allerdings ist hier sicher auch die konkrete Situation von Bauer zu betrachten. Und so gibt es sicher eine juristische und eine menschliche Erklärung. Juristisch gesehen war die Anklage damals zwar aussichtslos, aber man hätte es versuchen können. Andererseits war Bauer und die Frankfurter Staatsanwaltschaft völlig überlastet. Es war daher vielleicht auch ein Abwägen, ob man sich in einer solchen Situation noch einen zusätzlichen Kampf aufbürdet. Das Urteil, das Falk erwähnt, kam im Februar 1964 – gerade in dem Monat, als der große geplante „Euthanasie“-Prozess von ihm geplatzt ist, durch den Selbstmord von dem Leiter der T4-Zentrale Werner Heyde. Trotzdem verfolgte er die Anklageschrift gegen die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte, die die NS-„Euthanasie“ rechtlich abgesichert hatten, weiter. Diese erschien 1965. – Bauer verfolgte weitere Anklagen zur NS-„Euthanasie“ und wies sogar zwei Fälle wegen Arbeitsüberlastung zurück, die Fälle der Obergutachter der „Kindereuthanasie“ Ernst Wentzler und Hans Heinze. Diese bekam er jedoch direkt durch den Generalbundesanwalt doch noch zugeteilt. – Auch hier könnte man Bauer andere Motive unterstellen, vielleicht sei es ihm doch nicht ganz ernst damit gewesen.

So ist das eigentliche Problem des Aufsatzes von Georg Falk, Fritz Bauer zu unterstellen, er hätte unnötigerweise Blutrichter-Juristen laufen gelassen und die Verfahren gegen sie eingestellt. So würde das bisher ungetrübte Bild eines Nazi-Jägers dunkle Flecken bekommen.

Und das „Heldenbild“ erwiese sich als trügerisch, denn „reine Helden braucht nur die Ikonographie“. Dann hätte wohl Justizminister Heiko Maas ein besonderes Problem, denn gerade sein erster Fritz-Bauer-Studienpreis, der am 1. Juli 2015 verliehen wurde, stand unter dem Motto „Fritz Bauer – ein Held von gestern für heute“. Aber auch Helden können Schwächen haben, das gehört dazu.

So erscheint das Anliegen von Georg Falk zwiespältig. Er will bekannte Fakten in einem neuen Licht präsentieren, was durchaus seine Berechtigung hat. Aber er verkennt dabei den Menschenrechtsansatz von Bauer, der eindeutig ist. Nur so lassen sich die zitierten Presse-Artikel erklären („Manche Juristen ließ er davonkommen“ usw.). Sicher wäre es wünschenswert gewesen, wenn Bauer auch in dieser Hinsicht den Kampf aufgenommen hätte, aber selbst ein „Held“ ist eben nur ein Mensch mit begrenzten Kapazitäten.

Im Fritz Bauer Institut hatte man wohl kurz über die Veröffentlichung des Beitrages diskutiert. Die FAZ (vom 27.10.2016) schreibt darüber: *„Auch Werner Konitzer kommissarischer Direktor des Fritz Bauer Institutes, sieht die Integrität des ehemaligen hessischen Generalstaatsanwalts nicht beschädigt. Es wäre absurd, die Motive Bauers und seine Bereitschaft, NS-Verbrechen zu verfolgen, in Frage zu stellen, sagte er dieser Zeitung. Es habe im Institut nur eine kurze Diskussion über den Beitrag Falks gegeben, aber die Veröffentlichung habe nie in Frage gestanden. Die Unterlagen sind laut Konitzer zum Teil schon in einer Ausstellung zu sehen gewesen. Wenn ein Rechtshistoriker mit Richter-Erfahrung diese nun anders bewerte, dann müsse man darüber sprechen.“*

Es ist gut, wenn eine sachliche Diskussion über den Beitrag erfolgt. Polemik bringt da nicht weiter. Gerade Bauer wusste, wie rigide die Rechtsprechung des BGHs ist. Ingo Müller führt dazu aus: *„1995 hat sich derselbe Senat in einer Art später Beichte für diese Rechtssprechung (des BGH; U.D.) entschuldigt und die NS-Justiz ‚Korruption der Justiz, wie sie schlimmer kaum vorstellbar‘ sei, genannt und von ‚Blutjustiz‘ gesprochen. Niemand hat das deutlicher angesprochen als Fritz Bauer, der schon 1962 schrieb: ‚Kein Mensch wird heute aus der Bewusstseinspaltung der Juristen klug; in den Entnazifizierungsakten lesen wir, dass sie samt und sonders dagegen waren. Sollen aber Staatsanwälte und Richter etwa wegen exzessiver Todesurteile zur Rechenschaft gezogen werden, so beteuern sie, damals in ungetrübter Übereinstimmung mit ihrem Gewissen verfolgt und hingerichtet zu haben, womit nach herrschendem Justizrecht Rechtsbeugung und Totschlag entfallen‘ (Justiz als Symptom, in: H.Hammerschmidt (Hg), Bestandsaufnahme. Eine deutsche Bilanz (1962, S. 227).“ (14)*

U. Dittmann (Mai 2015)

Anmerkungen:

1. Georg D. Falk: Der ungesühnte Justizmord an Stanislaw Janczyszyn. Zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die hessische Justiz im Jahre 1964. In: Bulletin des Fritz Bauer Institutes „Einsicht 14“ vom Herbst 2015. S.40- 47
2. Ronen Steinke: Fritz Bauer und die ungesühnte Nazijustiz. Zum Umgang des einstigen hessischen Generalstaatsanwalts mit NS-Justizverbrechen. In: Kritische Justiz, Heft 1, 2016. S.129 -136
3. siehe Steinke, ebd. S. 134
4. Interview mit Georg D. Falk zur Rolle Fritz Bauers und den Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit: “Reine Helden braucht nur die Ikonographie. In: Betrifft Justiz Nr.125, März 2016. S.4
- 5 siehe Interview mit Georg D. Falk, S.6
6. a.a.O. S.6
7. a.a.O. S.7
8. a.a.O..S.7
9. a.a.O. S.8
10. Mail von Ingo Müller an U. Dittmann vom 17.April 2016
11. Mail von Wolfgang Naucke an U. Dittmann vom 20.April2016
12. siehe Anm. 10
13. siehe Anm. 11
14. siehe Anm. 10